

67. Begriff der fehlerhaften Errichtung eines Werkes (§ 836 BGB.)
Umfang der zum Zwecke der Abwendung der Gefahr erforderlichen
Sorgfalt.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Mai 1911 i. S. B. (Kl.) w. Gemeinde
S. (Bekl.). Rep. III 344/10.

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Klägerin kam am 6. Juli 1907 vormittags gegen 10 Uhr, als sie auf dem aus großen Granitplatten bestehenden Bürgersteige der Ostbahnhofstraße in S., wo sie sich damals zur Kur aufhielt, entlang ging, dadurch zu Fall, daß zwei der Granitplatten plötzlich unter ihr zusammenbrachen, so daß sie einsank und zwischen den beiden Platten gequetscht wurde. Sie wurde dadurch an ihrer Gesundheit beschädigt. An der Unfallstelle war ein das Trottoir durchschneidender, mit einer eisernen Platte bedeckter Durchlaß angebracht, der zur Ableitung des Regenwassers, namentlich des aus der nach der Ostbahnhofstraße steil abfallenden Wilhelmstraße kommenden, diente. Der Durchlaß war im Auftrage der Beklagten nach den Angaben und Plänen des Kreisbaumeisters D. durch den Steinsetzmeister R. hergestellt und im Jahre 1904 oder 1905 fertig geworden. Das Zusammenbrechen der Trottoirplatten war darauf zurückzuführen, daß der in den Tagen vor dem Unfälle gefallene Regen den Boden gesättigt und so durchtränkt hatte, daß er nicht mehr imstande war, mehr Wasser aufzunehmen. Da also die nach jedem folgenden Regen kommende Wassermenge unvermindert abfließen mußte, konnte der

verhältnismäßig unbedeutende Regen vom 6. Juli dem Durchlasse mehr Wasser zuführen, als es sonst ein gleich starker Regen getan hätte, und damit die Senkung der Trottoirplatten verursachen. Von außen war diese Vorbereitung der Senkung der Trottoirplatten nicht zu erkennen. Der Gemeindevorsteher B., dem bis zum Jahre 1908 die Überwachung der Reinigungsarbeiten der Wasserableitungsanlagen oblag, achtete regelmäßig darauf, daß die Anlage in Ordnung gehalten wurde; die letzte Untersuchung hatte etwa 8 bis 14 Tage vor dem Unfälle durch B. selbst stattgefunden. Er hatte dabei die eiserne Deckplatte des Durchlasses abgenommen und in das Innere der Anlage hineingesehen. Da er Auffälliges nicht bemerkte, hatte er die Deckplatte wieder auf den Durchlaß gelegt und sich dann durch mehrmaliges Auftreten mit dem Fuß auf die Deckplatte davon überzeugt, daß diese genau auf den Durchlaß paßte und festlag. In dieser Weise fanden die Untersuchungen vor und bei Schluß der Saison statt, ferner in vierteljährlichen Zwischenräumen und außerdem noch bei besonders starken Regengüssen, weil dann mit der Möglichkeit gerechnet wurde, daß die Anlage in Unordnung geraten sein könnte. Infolge der Ausspülung sich zeigende Mängel wurden beseitigt. Die Überwachung der Anlage so, wie sie geschah, war nach dem Gutachten des Sachverständigen N. genügend; diese einfache Arbeit konnte auch durch einen geeigneten Schöffen ohne Zuziehung Sachverständiger in hinreichender Weise vorgenommen werden.

Das Landgericht wies die Klägerin mit ihrem Schadenersatzanspruch ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Es nahm an, daß die Beklagte bei Unterhaltung der Anlage die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. Eine fehlerhafte Einrichtung liege deshalb nicht vor, weil die Rinne nur etwas schwach gebaut, aber nicht fehlerhaft gewesen sei.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Daß es sich um ein mit einem Grundstücke verbundenes Werk im Sinne des § 836 BGB. handelt, ist unbedenklich, da unter einem solchen ein einem bestimmten Zwecke dienender, nach gewissen Regeln der Kunst oder der Erfahrung unter Verbindung mit dem Erdkörper hergestellter Gegenstand zu verstehen ist (Entsch. des RG.'s in Zivlfs. Bd. 60 S. 139).

Der Revision ist darin beizutreten, daß das Berufungsgericht den Begriff der fehlerhaften Errichtung im Sinne des § 836 BGB. verkannt hat. Schon aus dem Zwecke des § 836 BGB., eine Fürsorge für gefahrlose Beschaffenheit von Gebäuden und anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werken zu treffen, ergibt sich, daß eine fehlerhafte Errichtung des Werkes dann vorliegt, wenn das Werk infolge der Art und Weise seiner Errichtung den an dasselbe zu stellenden Anforderungen nicht gewachsen ist, mag auch bei der Errichtung an sich kein Kunstfehler vorgekommen sein. Nun ist nach dem Gutachten des Sachverständigen N., dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, die Bauart der Rinne schwach gewesen. . . . (Es folgt die Darlegung der schwachen Bauart der Rinne.) „Die Anlage des Durchlasses vermochte also den an sie zu stellenden Anforderungen nicht zu genügen. Darin liegt ihre Fehlerhaftigkeit. Wenn der Einsturz eines Werkes im Sinne des § 836 BGB. unmittelbar durch Witterungseinflüsse herbeigeführt worden ist, so kommt es darauf an, ob diese Witterungseinflüsse regelmäßige Einwirkungen sind, auf die nach der Erfahrung zu rechnen war, und denen ein Werk bei fehlerloser Errichtung und ordnungsmäßiger Unterhaltung standhalten muß, oder ob es sich um ein ungewöhnliches Naturereignis handelt. Im ersteren Falle beweist gerade die Lösung der Verbindung des Werkes infolge der Witterungseinwirkung die Mangelhaftigkeit der Anlage oder der Unterhaltung; im anderen Falle fehlt es an der Voraussetzung des § 836 BGB. (Jurist. Wochenschr. 1908 S. 196 Nr. 10). Nach dem Gutachten des Sachverständigen N., dem sich das Berufungsgericht angeschlossen hat, war bei dem Regen vom 6. Juli von elementarer Gewalt keine Rede. Es war nur ein recht heftiger Regen, mit dem in jedem Jahre, zuweilen auch wohl mehrere Male, gerechnet werden muß.

Die Entscheidung ist aber trotz dieses rechtlichen Verstoßes deshalb richtig, weil die Beklagte zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Das Berufungsgericht hat zunächst ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Unterhaltung der Anlage durch die Beklagte eine Schuld nicht erkennen läßt. In dieser Richtung ist das Urteil auch nicht angegriffen. Aber auch die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Errichtung des Werkes ist nach dem festgestellten Sachverhalt

anzunehmen. Diese Sorgfalt wird sich für den Besitzer, der nicht selbst Sachverständiger ist, regelmäßig in der Auswahl tüchtiger Sachverständiger zur Herstellung des Werkes erschöpfen (Entsch. des RG's bei Warnerer, Erg. Bb. 69 Nr. 302). Dafür, daß hier aus besonderen Gründen eine Ausnahme von der Regel anzunehmen sei, ist nichts behauptet. Es ist festgestellt, daß der Durchlaß nach Plänen und unter Oberleitung des Kreisbaumeisters D. vom Steinsegermeister R. erbaut ist. Daß D., obwohl Kreisbaumeister, ein geeigneter Sachverständiger nicht gewesen sei, hat die Klägerin nicht behauptet. Die Anlage ist auch eine verhältnismäßig einfache, wie sie häufig vorkommt.

Es bedurfte hiernach nicht der Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache; vielmehr war auf Grund des § 563 BPO. auf Zurückweisung der Revision zu erkennen.“